

Entwurf

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 116 Abs. 7 lautet:

„(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer in der betroffenen Gemeinde, in der sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben. In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.“

2. § 119 Abs. 2 lautet:

„(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer in der betroffenen Gemeinde, in der sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben. In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.“

3. § 121 Abs. 12 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.“

4. § 121d Abs. 2 erster Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Behörde hat den Antrag um Bewilligung der IPPC-Anlage in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben. In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.“